

DER SYLLOGISMUS ALS GRUNDSTRUKTUR  
DES JURISTISCHEN BEGRÜNDENS?\*

Von Carsten Bäcker, Kiel

Das juristische Begründen ist ein argumentativer Vorgang, der besonderen Regeln und Formen des Argumentierens gehorcht. Diese besonderen Regeln und Formen lernen Juristen als Studenten in den ersten Semestern ihres Universitätsstudiums kennen. Begriffe wie Subsumtion, Abwägung und Analogie bergen zu Beginn eines erfolgreichen Studiums noch klangvolle Geheimnisse – nach einigen Semestern stehen sie für mehr oder weniger sicher beherrschtes juristisches Handwerkszeug. Festzustellen ist, daß die Struktur dieser juristisch-handwerklichen Instrumente mit zunehmender Selbstverständlichkeit ihrer Anwendung von Studenten ebenso wie von praktisch tätigen Juristen immer weniger hinterfragt wird. Der Wert der Reflektion über die Methoden der eigenen Tätigkeit wird in der Praxis bedauerlicherweise recht gering geschätzt. Es ist zwar zuzugeben, daß die Frage nach der Struktur juristischer Methoden eine rechtstheoretische ist, der selbst im Feld der Methodenlehre eher der Charakter von Grundlagenfragen zukommt. Zugleich aber bilden diese methodischen Strukturen das Grundgerüst des juristischen Begründens oder Argumentierens, welches seinerseits, wie Krawietz es ausdrückt, das „Kernstück der Rechtspraxis und der praktischen (dogmatischen) Rechtswissenschaft“<sup>1</sup> bildet.

Die Rechtstheorie betreibt ihre Forschung also nicht etwa um ihrer selbst willen, sondern stets mit dem Blick auf die Rechtspraxis. Ihr muß daran gelegen sein, der Rechtspraxis den reflektierten Umgang mit ihren Methoden zu ermöglichen, indem sie über die Struktur des juristischen Argumentierens Klarheit verschafft.<sup>2</sup> Mit diesem Ansatz will der vorlie-

---

\* Der Beitrag ist aus einem Vortrag hervorgegangen, den der Verfasser im Dezember 2008 am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe im Kreise des „Dritten Senats“ gehalten hat.

<sup>1</sup> Werner Krawietz, *Juristische Argumentation und Argumentationstheorien auf dem Prüfstand*, in: ders./R. Alexy (Hrsg.), *Metatheorie juristischer Argumentation*, Berlin 1983, S. 3–8, 3.

<sup>2</sup> Entsprechend erblickt Krawietz die „Hauptaufgabe“ jeder juristischen Argumentationstheorie darin, „die juristische Methodik des Umgangs mit dem geltenden Recht – soweit wie irgend möglich – auf Regeln (canones, regulae) zu bringen, nach denen sich die juristische Begründung und Rechtfertigung rechtlicher